

# Satzung der Freien Wählergemeinschaft Laubach (Stadtverband)

## § 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freie Wählergemeinschaft Laubach (Stadtverband).
2. Sitz des Vereins ist Laubach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss parteipolitisch ungebundener Bürger und verfolgt den Zweck, in der Stadt Laubach eine ausschließlich sachbezogene und im Bürgerinteresse liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten. Hierzu können Mitglieder weitere Vereine auf Stadtteilebene gründen, die auf der Basis vertrauensvoller und transparenter Zusammenarbeit die Ziele des Vereins fördern. Die bestehenden und zu gründenden Ortsvereine üben ihre Tätigkeit in Koordination mit dem Verein (FWG-Stadtverband) aus. Der Verein (FWG-Stadtverband) beantragt seine Mitgliedschaft im FWG-Kreisverband Gießen.
2. Die Tätigkeit bewegt sich innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.  
*Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:*
  - Teilnahme an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach. Er stellt hierzu eine eigene Kandidatenliste auf.
  - Förderung und Unterstützung der örtlichen (Stadtteil-) Wählergemeinschaften und Werbung für die gemeinsamen Ziele.
  - Unterstützung und Beratung der örtlichen (Stadtteil-) Wählergemeinschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
3. Der Verein verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.



### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können wahlberechtigte und parteipolitisch ungebundene Bürger der Stadt Laubach werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste.
3. Über Anträge zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als solcher gilt insbesondere ein Verhalten des Mitgliedes, welches das Ansehen oder die Ziele der FWG Laubach erheblich schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 der Mitglieder. Wegen des Beschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg bleibt offen.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens am 31. Mai statt. In einem Kommunalwahljahr ist sie mindestens 3 Monate vor dem Wahltermin abzuhalten. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich entweder durch Veröffentlichung in den Laubacher Mitteilungsblättern oder durch Rundschreiben mindestens 2 Wochen vor der Versammlung. Die besondere Bezeichnung des Gegenstandes der Tagesordnung ist nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 3, Absatz 4 Buchst, e) bis j) und § 7 erforderlich.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Tagesordnung behandelt werden:
- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b) Kassenprüfungsbericht und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes (jedes zweite Jahr, siehe § 6 Absatz 1) und die jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern
  - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern vorhanden.

Darüber hinaus obliegt der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über

- e) die Verabschiedung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen
- f) die Wahl von Delegierten für den FWG-Kreisverband Gießen und den FWG-Landesverband Hessen
- g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- h) Satzungsänderungen
- i) den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereines

Die Reihenfolge der Tagesordnung schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor.

1. Anträge an die jährliche Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Weitere Anträge, außer solche gem. § 6 Abs.4 e) - j) können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme der in der Satzung besonders vorgesehenen Fälle mit der einfachen Mehrheit ihrer Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens ein nicht anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch bei Wahlen, der Entlastung des Vorstandes, der Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und bei Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern geheime Abstimmung beantragen. Über Satzungsänderungen entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung einem vom Vorstand beauftragtem Vorstandsmitglied.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind; es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 6 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/-in,
  - dem/der Schriftführerin.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Beisitzer/in Freie Jungwähler
  - Beisitzer/in Medienarbeit
  - Beisitzer/in Veranstaltungsplanung
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so findet für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
  - Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzunehmen sind.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt für den Verein i.S.d. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
  - Die FWG-Stadtverordnetenfraktion berichtet dem Vorstand.

## § 7 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen. § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- Im Fall der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Laubach, den 30. April 2016

